

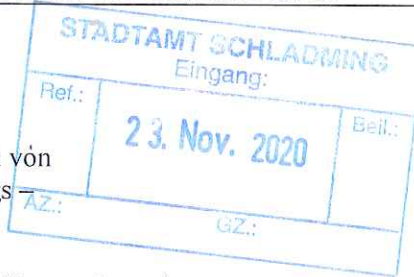


AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 6

An alle Erhalter/Erhalterinnen von
institutionellen Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen

An alle ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/
-vätern



→ Bildung und Gesellschaft

Referat Kinderbildung und - betreuung

Bearb.: Klara Seper
Tel.: +43 (316) 877-4119
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ÁBT06-278754/2015-119

Graz, am 20.11.2020

Ggst.: Corona-Virus: Informationen zu Ersatzleistungen des Landes für
reduzierte Elternbeiträge im Zeitraum vom 17.11.-6.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des zweiten Lockdowns im Zeitraum vom 17. November 2020 bis 6. Dezember 2020 muss auch die Betreuung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingeschränkt werden, um hier die sozialen Kontakte zu reduzieren. Für Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zu Hause betreuen, ist eine weitere Verrechnung der Elternbeiträge für diesen Zeitraum nicht gerechtfertigt. Daher kommt es wie schon während des ersten Lockdowns zu einer Kostenübernahme durch das Land Steiermark.

Über Initiative von Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß können daher die Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eine **Ersatzleistung des Landes** für jene Kinder erhalten, die im zweiten Lockdown im Zeitraum vom 17. November 2020 bis 6. Dezember 2020 nicht oder nur höchstens an drei Tagen betreut werden, wenn die Elternbeiträge um die Hälfte reduziert werden.

Konkret gewährt das Land Ersatzleistungen in Form eines pauschalen vereinbarten Schadenersatzes für jene Kinder, die im Zeitraum vom 17. November 2020 bis 6. Dezember 2020 nicht oder nur höchstens an drei Tagen betreut werden.

Ersetzt werden 50% des vertraglich vereinbarten monatlichen Elternbeitrages (ohne Beiträge für das Essen, Bastelmaterial usw.) bis zu folgenden Maximalbeträgen:

- in Kinderkrippen sowie in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern für Unterdreijährige: **€ 160,--**
- in Kindergärten sowie in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern gilt für die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen **die Hälfte des Höchstbetrages laut Sozialstaffel des Landes für das jeweilige Stundenausmaß**
- in Horten sowie in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern für Schulkinder: **€ 100,--**
- bei Tageseltern: **€ 1,2338** pro Betreuungsstunde

Voraussetzung für die Gewährung der Ersatzleistung ist, dass der Träger nur die Hälfte des Elternbeitrages den Eltern verrechnet bzw. den halben Beitrag rückerstattet. Der Prozentsatz der Reduktion des Elternbeitrages ergibt sich daraus, dass der Zeitraum des zweiten Lockdowns rund 2 ½ Wochen und somit einen halben Monat dauert.

Zusätzlich ergeht die Bitte an die Träger, sonstige Beiträge (Essen, Bastelmaterial usw.) für Kinder, die in der Zeit des Lockdowns nicht anwesend sind, nicht zu verrechnen.

Die Träger werden ersucht, die Eltern über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Folgende Vorgangsweise ist geplant bzw. werden für die Abwicklung der Verfahren folgende Daten erforderlich sein:

1. Antragsteller/Auszahlung

Anspruchsberechtigt sind alle Träger von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und von Tageseltern sowie auch selbstständige Tageseltern, sofern die Einrichtungen bzw. die Tageseltern im Zeitraum vom 17. November 2020 bis 6. Dezember 2020 in Betrieb sind, die Elternbeiträge auf 50% der vertraglich vereinbarten Höhe reduziert und die Kinder nicht oder nur höchstens an drei Tagen betreut werden.

Die Ersatzleistungen des Landes können vom Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. bei Vorliegen einer Vollmacht vom bevollmächtigten Betriebsführer beantragt werden.

Für die Antragstellung können die schon vorhandenen KIN-WEB-Berechtigungen für die Gewährung der Personalförderung des Landes genutzt werden.

Die Auszahlung der Ersatzleistungen des Landes wird auf jenes Konto erfolgen, auf das die Personalförderung des Landes überwiesen wird. Bei Vorliegen einer Zession wird an den Zessionar ausbezahlt.

2. Aktuelle Kinderdaten in KIN-WEB

Als Datenbasis für die Ersatzleistungen des Landes werden die bereits von den Trägern gemeldeten Kinderdaten in KIN-WEB verwendet.

Daher wird ersucht, diese Daten (An- und Abmeldungen, Änderungen des Betreuungsausmaßes, Höhe des Elternbeitrages) aktuell zu halten bzw. allfällige Änderungen ehestmöglich in KIN-WEB durchzuführen **längstens jedoch bis 7. Dezember 2020**.

Wesentlich ist, dass die Höhe des Elternbeitrages entsprechend den individuellen Betreuungsverträgen korrekt gemeldet wird und nicht pauschal für alle Kinder Nullwerte eingetragen werden.

Änderungen an den Kinderdaten insbesondere hinsichtlich des Familiennettoeinkommens und des Betreuungsausmaßes der Kinder bzw. An- und Abmeldungen betreffend den Zeitraum vom 17.11.-6.12.2020 **sind nach dem 7. Dezember 2020 nicht mehr möglich**, um Doppelförderungen hinsichtlich der Gewährung der gesetzlich geregelten Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze sowie der Ersatzleistungen des Landes ausschließen zu können.

Die Träger müssen diesbezüglich im Rahmen der Gewährung der Ersatzleistungen des Landes eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben.

3. Kinderdaten vom Monat Dezember 2020

Die Ersatzleistungen des Landes werden anhand der Kinderdaten des Monats Dezember ermittelt. Da Elternbeiträge von den Trägern jeweils für Kalendermonate verrechnet werden und die Elternbeiträge für den Monat November größtenteils schon eingehoben wurden, werden die Kinderdaten des Monats Dezember herangezogen.

Die Träger können individuell entscheiden, ob die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat November oder Dezember gutgeschrieben wird.

4. Vereinbarter Schadenersatz

Bei Elternbeiträgen handelt es sich um Entgelte von dritter Seite und diese unterliegen der Steuerpflicht. Die steuerrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Reduzierung der Elternbeiträge hat ergeben, dass durch die COVID-19 bedingt notwendig gewordenen behördlichen Anordnungen zur Einschränkung des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für die Träger ein unabwendbarer Schaden entstanden ist, der nun vom Land Steiermark auf der Basis individueller Vereinbarungen ersetzt werden soll. Schadenersatzleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer und führen auch beim Träger zu keiner Vorsteuerkürzung.

Daraus resultiert, dass für Träger bzw. Bevollmächtigte

- mit Vorsteuerabzugsberechtigung Nettobeträge gewährt werden sollen.
- ohne Vorsteuerabzugsberechtigung der ungekürzte Fehlbetrag gewährt werden soll.

5. Keine Bestätigung der Eltern

Es sind keine Elternbestätigungen über die Reduzierung der Elternbeiträge erforderlich.

6. Zeitplan

Das elektronische Abrechnungsprogramm soll voraussichtlich Mitte Dezember 2020 zur Verfügung stehen. Danach können die Träger mit der Bearbeitung der Anträge um Ersatzleistung des Landes in KIN-WEB beginnen. Die Träger werden darüber wiederum mittels Rundschreiben der Abteilung 6 rechtzeitig informiert.

Die Auszahlung der Ersatzleistungen des Landes erfolgt in Form einer Einmalanweisung für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark. Die Auszahlung ist für Ende Jänner 2021 geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Alexandra Nagl
(elektronisch gefertigt)